

► Künstliche Intelligenz

ChatGPT 4o spricht, scherzt und macht Ihre Arbeit noch schneller

Die neue Version „GPT-4o“ des beliebten Chatbots macht mächtig Tempo bei der KI-Interaktion: Sie können sich jetzt mit dem Tool in Echtzeit unterhalten, ihm Bilder zeigen und gleichzeitig Befehle geben. Die Kommunikation wird natürlicher, der Bot ist zu Scherzen aufgelegt, kann Emotionen erkennen und arbeitet mit hochgeladenen Audio- und Videodateien. Wenn Sie diesen Leistungssprung des KI-Tools geschickt ausnutzen, sparen Sie in Ihrer Kanzlei enorm Zeit. |

„4o“ steht für 4 und den Buchstaben o (= lat. omni „alles“). Die neuen Features stecken nicht exklusiv in der Bezahlversion, sondern können auch von Gratis-Nutzern verwendet werden. YouTube-Videos zeigen, wie man sich mit dem runderneuten Bot unterhält und Aufgaben löst, wie der Bot mittels Smartphone-Kamera eine Wohnung besichtigt und die Einrichtung kommentiert oder wie zwei KI-Roboter miteinander „schwätzen“ (iww.de/s10911).

PRAXISTIPP | Der rasche Dialogfluss erspart Arbeitszeit. Beispielsweise könnten Sie dem Bot eine juristische Grafik zeigen oder einen Text geben, die Sie jeweils mit neuen Daten füttern oder ergänzen wollen. Sie können dem KI-Tool ins Wort fallen und schnell Änderungen bzw. Verbesserungen erbitten. Bei Eingaben kann es außerdem mit Google Drive oder Microsoft OneDrive verbunden werden.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

► Elektronischer Rechtsverkehr

„Sinnloser“ Dateiname kann Prüfprotokoll wertlos machen

Benennt ein Anwalt eine sofortige Beschwerde schlicht nur mit seinem Namen, versäumt er eine sorgfältige Ausgangskontrolle anhand eines sinnvollen Dateinamens (LG Lüneburg 16.4.24, 2 Qs 123/23, Abruf-Nr. 241544). |

In einem Bußgeldverfahren hatte ein Verteidiger seinen Namen „Abel“ als Dateinamen verwendet und die Buchstaben durch Bindestriche getrennt („A-b-e-l.pdf“). Dies vermochte noch einen Bezug zum Anwalt, aber keinen zum Verfahren erkennen lassen. Der Dateiname war nicht hinreichend von anderen Dokumenten zu unterscheiden. Tatsächlich hatte der Anwalt sogar Verwechslungen gefördert, weil er bereits zuvor elektronisch übermittelte Schriftsätze mit derselben Bezeichnung „A-b-e-l.pdf“ versehen hatte. So erbrachte das beA-Prüfprotokoll keinen Nachweis, dass es sich bei dem Anhang inhaltlich um die sofortige Beschwerde handelte.

PRAXISTIPP | Berücksichtigen Sie die formalen Anforderungen an elektronische Dokumente nach § 2 Abs. 2 ERVV: Dateinamen sollen den Inhalt des Dokuments schlagwortartig umschreiben; mehrere Dokumente sollen logisch nummeriert sein. Verwenden Sie übliche Bezeichnungen, z. B. „Klageschrift“, „Klageerwiderrung“, „Kostenfestsetzungsantrag“. Nur so hat Ihr Prüfprotokoll Beweiswert.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

KI managt jetzt
Texte, Bilder, Audio
und Video

Sie können sich mit
dem Bot unterhalten
und ihm ins Wort
fallen



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak
Abruf-Nr.
241544



Dateiname muss
Verwechslungen
ausschließen

Beachten Sie die
Vorgaben nach § 2
Abs. 2 ERVV